



### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Bayerisches Landesamt für Statistik; Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf, Stand 31.12.2017</b>	<b>2</b>
<b>Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung Braun Bioenergie GbR; Biogasanlage in Gaisthal</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Änderung der bestehenden Anlage zur Aluminiumpulverherstellung der Eckart GmbH in Wackersdorf</b>	<b>4</b>
<b>Hinweis auf Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz</b>	<b>5</b>
<b>Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften</b>	<b>5</b>

**Bayerisches Landesamt für Statistik;  
Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf, Stand 31.12.2017**

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 13.09.2018 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2017 übermittelt:

<b>Gemeinde- kennzahl</b>	<b>Gemeinde</b>	<b><i>Einwohner</i> 31.12.2017</b>
3 76 112	Altendorf	874
3 76 116	Bodenwöhr	4 290
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4 467
3 76 119	Burglengenfeld, St.	13 329
3 76 122	Dieterskirchen	1 006
3 76 125	Fensterbach	2 364
3 76 131	Gleiritsch	639
3 76 133	Guteneck	820
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	11 394
3 76 144	Nabburg, St.	6 137
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1 131
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8 222
3 76 148	Niedermurach	1 238
3 76 149	Nittenau, St.	8 906
3 76 151	Oberviechtach, St.	4 967
3 76 153	Pfreimd, St.	5 398
3 76 159	Schmidgaden	2 905
3 76 160	Schönsee, St.	2 471
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	28 730
3 76 162	Schwarzach b. Nabburg	1 449
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6 338
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1 405
3 76 167	Stadlern	515
3 76 168	Steinberg am See	1 923
3 76 169	Stulln	1 653
3 76 170	Teublitz, St.	7 341
3 76 171	Teunz	1 841
3 76 172	Thanstein	962
3 76 173	Trausnitz	949
3 76 175	Wackersdorf	5 243
3 76 176	Weiding	468
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5 703
3 76 178	Winklarn, M.	1 409
	<b>Kreissumme:</b>	<b>146 487</b>

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 156) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhaumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Schwandorf, 17.09.2018  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalls gem. § 5  
Abs. 2 UVPG - Braun Bioenergie GbR; Biogasanlage in Gaisthal**

Die Braun Bioenergie GbR, Schönseer Straße 21, 92539 Schönsee/Gaisthal (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben auf der Fl.Nr. 163 der Gemarkung Gaisthal in 92539 Schönsee vorgelegt:

Wesentliche Änderung der vorhandenen Biogasanlage insbesondere durch:

- die Errichtung und den Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerks mit 430 kW<sub>el</sub> elektrischer Leistung und 1.100 kW Feuerungswärmeleistung, aufgestellt als Containeranlage im Freien
- den Umbau der Gasaufbereitung und der Gaszuleitung der BHKWs
- den Umbau der Transformatorstation auf 1.250 kVA
- die Errichtung und den Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der aufgeführten Änderungsmaßnahmen überschreitet die Biogasanlage erneut den Prüfwert in Höhe von 1000 kW nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie den Prüfwert in Höhe von 1,2 Mio. Normkubikmeter Produktionskapazität von Rohgas je Jahr nach Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht.

Das Vorhaben wird im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Wald“ ausgeführt (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieses Landschaftsschutzgebiets sind nicht möglich, weil das Vorhaben inmitten der bestehenden Bebauung verwirklicht wird und dieser gegenüber deutlich untergeordnet ist. Die durch das Vorhaben bedingte Zusatzbelastung erhöht die schon vorhandene Vorbelastung, u.a. in Gestalt von Gerätehallen und Komponenten von Biogasanlagen, deswegen nicht.

Sonstige Schutzgüter nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht betroffen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 14.09.2018  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

### **Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Änderung der bestehenden Anlage zur Aluminiumpulverherstellung der Eckart GmbH in Wackersdorf**

Vollzug des Immissionsschutzrechts und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung  
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Eckart GmbH; Anlage zur Aluminiumpulverherstellung in Wackersdorf

Die Eckart GmbH mit Sitz in 92442 Wackersdorf, Boschstraße 1, (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage zur Aluminiumpulverherstellung auf dem Grundstück mit der Flurnummer 184/27 der Gemarkung Rauberweiherhaus, Gemeinde Wackersdorf, durch folgendes Vorhaben vorgelegt:

- (1) Errichtung und Betrieb einer Filteranlage zur Abscheidung von Aluminiumstaub und
- (2) Änderung des Standortes der bestehenden Abgasanlage einschließlich Kamin für die Nutzung bei Notbetrieb.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die vorhandene Aluminiumpulveranlage wird von der Nr. 3.5.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für die Änderung der Aluminiumpulveranlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf der Flurnummer 184/27 der Gemarkung Rauberweiherhaus, Gemeinde Wackersdorf keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Lärmemissionen), in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 17.09.2018  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

### **Hinweis auf Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz**

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14. September 2018 (Seite 92) amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14. September 2018 (Seite 108) amtlich bekannt gemacht.

Schwandorf, 19. September 2018  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

### **Übung von NATO-Land- und Luftstreitkräften**

Die US Armee (7th ATC) führt in der Zeit vom 11. Oktober 2018 – 25. Oktober 2018 eine Gefechts- und Logistikübung durch.

Bezeichnung: „Dragoon Ready 19“

Übungsraum:

Die Übung findet auch außerhalb der Schutzzone um die Übungsplätze Hohenfels und Grafenwöhr statt.

Betroffen ist im Landkreis Schwandorf das westliche und südliche Landkreisgebiet mit den Gemeinden:

Stadt Burglengenfeld, Stadt Schwandorf, Stadt Maxhütte-Haidhof, Stadt Pfreimd, Stadt Nabburg, Stadt Teublitz, Markt Wernberg-Köblitz, Markt Schwarzenfeld, Ge-

meinde Stulln, Gemeinde Schmidgaden, Gemeinde Fensterbach Gemeinde Schwarzach b. Nabburg, Gemeinde Steinberg, Gemeinde Wackersdorf.

Im Rahmen der Übung finden taktische Kolonnenbewegungen auch außerhalb der Truppenübungsplätze statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel, und Pyrotechnik.

Schwerpunkte sind im Verlauf der Autobahntrasse A 93. Die Trasse stellt auch im Wesentlichen den Verlauf der östlichen Übungsraumgrenze dar.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 20. September 2018  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat